

Strassenreglement

der

Einwohnergemeinde Beromünster

vom 05.12.2002

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt.....	3
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 3 Kompetenzdelegation	3
II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung	3
Art. 4 Strassenkategorien	3
Art. 5 Gemeindestrassen.....	4
Art. 6 Güterstrassen	4
III. Bau und Unterhalt.....	4
Art. 7 Regeln der Strassenbautechnik.....	4
Art. 8 Ausbaustandard	4
Art. 9 Beleuchtung	4
Art. 10 Werkleitungen und Schächte	4
Art. 11 Verkehrsberuhigungsmassnahmen	5
Art. 12 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen	5
IV. Finanzierung und Beiträge	5
Art. 13 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen.....	5
Art. 14 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen	5
Art. 15 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen	6
Art. 16 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen	6
Art. 17 Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen an Güterstrassen.....	6
Art. 18 Herabsetzung der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen	6
Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen	7
V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung	7
Art. 20 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und öffentlicher Güterstrassen	7
Art. 21 Gebühren für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und öffentlicher Güterstrassen	8
Art. 22 Verzicht und Befreiung	8
VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften	8
Art. 23 Abstände von neuen Bauten und Anlagen	8
Art. 24 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze	9
Art. 25 Abstände von Einfriedungen und Mauern	9
Art. 26 Lichtraumprofil	9
Art. 27 Rückschnitt von Pflanzen	9
Art. 28 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen	9
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	10
Art. 29 Ausnahmen.....	10
Art. 30 Hängige Verfahren.....	10
Art. 31 Aufhebung von Vorschriften	10
Art. 32 Inkrafttreten.....	10

Strassenreglement der Einwohnergemeinde Beromünster

vom 05. Dezember 2002

Die Einwohnergemeinde Gunzwil erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 2 Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

Art. 3 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)

¹ Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch das zuständige Ressort des Gemeinderates erteilt.

² Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch die zuständige Ressortleitung des Gemeinderates erteilt.

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 4 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)

¹ In der Gemeinde Beromünster¹ bestehen folgende Strassenkategorien:

- a. Kantonsstrassen,
- b. Gemeindestrassen,
- c. Güterstrassen,
- d. Privatstrassen.

² Diese Strassenkategorien sind in §§ 6 ff. StrG umschrieben.

³ Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.

⁴ Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 5 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)

¹ Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Diese Klassen sind in § 1 der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

Art. 6 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)

¹ Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

III. Bau und Unterhalt

Art. 7 Regeln der Strassenbautechnik

¹ Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

² Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 8 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 9 Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 10 Werkleitungen und Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 11 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

¹ Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

² Die Massnahmen sollen bewirken, dass

- a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
- b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs und des gebietsfremden Verkehrs reduziert werden,
- c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

Art. 12 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

² Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

³ Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 13 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)

Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren folgende Beiträge:

- Gemeindestrassen 1. Klasse: 0 - 10 %, vorbehalten bleibt § 51 Abs. 3 StrG,
- Gemeindestrassen 2. Klasse: mindestens 40 %,
- Gemeindestrassen 3. Klasse: mindestens 75 %.

Art. 14 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 82 Abs. 2 StrG)

Die Gemeinde führt den betrieblichen Unterhalt (Winterdienst, Pflege, Reparatur, Reinigung etc.) der Gemeindestrassen selber aus. Die Kosten können auf die Grundeigentümer abgewälzt werden.

Art. 15 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

¹ Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (1. bis 3. Klasse) Beiträge, welche so bemessen werden, dass den interessierten Grundeigentümern 30 bis 90 % Restkosten verbleiben.

Der Gemeinderat kann den Beitragssatz aufgrund des Strassennetzes pauschal festlegen.

² Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Bauherrschaft, das öffentliche Interesse an den Strassen und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

Art. 16 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge von 1 bis höchstens 50 Prozent an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt (Winterdienst, Pflege, Reparatur, Reinigung etc.) von Güterstrassen (1. - 3. Klasse).

Der Gemeinderat kann den Beitragssatz aufgrund des Strassennetzes pauschal festlegen.

² Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen des Kantons an die Gemeinde, das öffentliche Interesse an den Strassen und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

³ Die Gemeinde kann den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

Art. 17 Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen an Güterstrassen

¹ Die Gemeinde entrichtet Beiträge an den Bau und Unterhalt von Güterstrassen wenn die Gesuchsteller per Ende August ein Budget oder Gesuch über die vorgesehenen Arbeiten des folgenden Jahres einreichen und der Gemeinderat gestützt darauf schriftlich Beiträge in Aussicht stellt.

² Die Beiträge der Gemeinde an den betrieblichen Unterhalt setzen eine Jahresabrechnung mit allen Belegen voraus. Diese ist per 31. Dezember abzuschliessen. Sie ist bis Ende Mai des Folgejahres einzureichen.

³ Die Beiträge der Gemeinde an Massnahmen des Baus, der Erneuerung und des baulichen Unterhalts werden nur auf Grund einer Bauabrechnung ausgerichtet. Diese ist bis spätestens 1 Jahr nach der erfolgten Bauabnahme einzureichen.

Art. 18 Herabsetzung der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)

Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen in Ausnahmefällen herabsetzen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

¹ Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau von Privatstrassen Beiträge von max. 25 % Prozent leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

² Die Gemeinde kann die Kosten für den Unterhalt von Privatstrassen ganz oder teilweise übernehmen oder den Unterhalt ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht und ihr die Kosten ersetzt werden.

V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen

Art. 20 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und öffentlicher Güterstrassen (§ 25 Abs. 5 StrG)

¹ Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für¹

- | | | |
|--|---|--|
| a. | Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen | Fr. 0.33 pro m ² und Tag, |
| b. | Informations- und Reklametafeln, Geschäftsauslagen, je nach Lage | Fr. 22.-- bis 112.-- pro m ² und Jahr, mindestens jedoch Fr. 22.--, |
| c. | Kehrichtcontainer | Fr. 112.-- bis 338.-- pro Container und Jahr, |
| d. | Schaukästen | Fr. 450.-- bis 1'579.-- pro Jahr, |
| e. | Trottoirwirtschaften und Boulevard-restaurants, je nach Lage | Fr. 22.-- bis 89.-- pro m ² und Jahr, |
| Dieser Ansatz gilt für eine Fläche bis zu insgesamt 100 m ² . Für zusätzlich genutzte m ² beträgt die Gebühr 50 % und ab 300 m ² 25 % des Ansatzes pro m ² und Jahr. | | |
| f. | Verkaufsstände, je nach Lage | Fr. 112.-- bis 450.-- pro m ² und Jahr, |
| g. | Konzerte, Theater, Schaustellungen, Zirkusse und dergleichen | 2 - 5 % der Bruttoeinnahmen nach Abzug einer allfälligen Billettsteuer, |
| h. | alle übrigen Benutzungen, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten | Fr. 2.80 bis 11.25 pro m ² und Tag. |

² Der Benützungsgebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglementes (Basis Mai 2000 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsgebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

Art. 21 Gebühren für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und öffentlicher Güterstrassen (§ 25 Abs. 5 StrG)

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt:

- a. in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss,
- b. in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 25 Prozent des Bezugswertes,
- c. in den übrigen Geschossen:
für Erker pro m² beanspruchter Fläche 12 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss, für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche 4 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss,
- d. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswertes,

insgesamt jedoch höchstens 25 Prozent des Bezugswertes.

Art. 22 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)

¹ Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn

- a. Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
- b. dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
- c. dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
- d. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.

² Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 23 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 StrG)

¹ Die Abstände von neuen Bauten und Anlagen richten sich nach § 84 StrG.

² Wo kein Nutzungsplan besteht, haben demnach neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten:

- | | | |
|----|-------------------------------------|------|
| a. | zu Kantonsstrassen | 6 m, |
| b. | zu Gemeindestrassen | 5 m, |
| c. | zu Güterstrassen und Privatstrassen | 4 m, |
| d. | Wege | 2 m. |

³ Der Gemeinderat bewilligt, ausser bei Kantonsstrassen, Ausnahmen von den Abständen gemäss Absatz 2 und bei festgelegten Baulinien in einem Nutzungsplan, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 2 StrG erfüllt sind.

Art. 24 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
- c. Containerplätze,
- d. Balkone,
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
- f. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,
- g. Stützmauern und Böschungen,
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Art. 25 Abstände von Einfriedungen und Mauern

¹ Die Abstände von Einfriedungen (inkl. Zäune) und Mauern richten sich nach § 87 StrG.

² Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

Art. 26 Lichtraumprofil (§ 91 StrG und § 12 StrV)

¹ Die Bemessung des Lichtraumprofils richtet sich im Einzelfall nach den Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (VSS).

² Bei Gemeindestrassen und Güterstrassen 1. und 2. Klasse hat das Lichtraumprofil in der Regel folgende Abmessungen aufzuweisen:

- a) Breite: beidseitig 0.50 m ab dem Belagsrand
- b) Höhe: 4.30 m ab der Belagsoberfläche.

³ Der Gemeinderat kann in Einzelfall Ausnahmen von diesen Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Art. 27 Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. 6 StrG)

¹ Der Gemeinderat kann das Zurückschneiden der Pflanzen anordnen, welche die Strassenabstände nach § 86 StrG nicht einhalten, die Sichtverhältnisse nach § 90 StrG beeinträchtigen oder in das Lichtraumprofil nach § 91 StrG hineinragen.

² Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten vom Gemeinderat zu veranlassen.

Art. 28 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen (§ 30 StrG)

¹ Beschädigungen und Verunreinigungen der Strassen sind zu vermeiden.

² Werden Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Gemeinderat die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

³ Werden Strassen beschädigt oder durch aussergewöhnlich starken Gebrauch übermässig abgenutzt, hat der Verursacher die Kosten der Instandstellung zu übernehmen. Der Verursacher hat auch dann Ersatz zu leisten, wenn auf die sofortige Behebung des Schadens ganz oder teilweise verzichtet wird.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 29 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.

² Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 30 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 31 Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird der Art. 4 des Bau- und Zonenreglementes für den Ortsteil Gunzwil¹ aufgehoben.

Art. 32 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

6222 Gunzwil, 5. Dezember 2002

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident:
Klaus Lampart

Der Gemeindeschreiber:
Josef Eiholzer

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2002 angenommen.

Es trat mit dem Genehmigungsentscheid des Regierungsrates Nr. 1775 vom 20. Dezember 2002 in Kraft.

Tabelle der Änderungen

zum Strassenreglement vom 5. Dezember 2002

Nr.	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	GR-Beschluss / VLT-Beschluss
1	01.01.2011	Art. 20 Abs. 1a	geändert	Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen Fr. 0.30 pro m ² und Tag	16.02.2011
2	01.01.2011	Art. 20 Abs. 1b	geändert	Informations- und Reklametafeln, Geschäftsauslagen, je nach Lage Fr. 20.-- bis 100.-- pro m ² und Jahr, mindestens jedoch Fr. 20.--	16.02.2011
3	01.01.2011	Art. 20 Abs. 1c	geändert	Kehrlichtcontainer Fr. 100.-- bis 300.-- pro Container und Jahr	16.02.2011
4	01.01.2011	Art. 20 Abs. 1d	geändert	Schaukästen Fr. 400.-- bis 1'400.-- pro Jahr	16.02.2011
5	01.01.2011	Art. 20 Abs. 1e	geändert	Trottoirwirtschaften und Boulevardrestaurants, je nach Lage Fr. 20.-- bis 80.-- pro m ² und Jahr	16.02.2011
6	01.01.2011	Art. 20 Abs. 1f	geändert	Verkaufsstände, je nach Lage Fr. 100.-- bis 400.-- pro m ² und Jahr	16.02.2011
7	01.01.2011	Art. 20 Abs. 1h	geändert	alle übrigen Benutzungen, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten Fr. 2.50 bis 10.-- pro m ² und Tag	16.02.2011
8	01.01.2025	Art. 20 Abs. 1a	geändert	Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen Fr. 0.32 pro m ² und Tag	06.02.2025
9	01.01.2025	Art. 20 Abs. 1b	geändert	Informations- und Reklametafeln, Geschäftsauslagen, je nach Lage Fr. 21.-- bis 107.-- pro m ² und Jahr, mindestens jedoch Fr. 21.--	06.02.2025
10	01.01.2025	Art. 20 Abs. 1c	geändert	Kehrlichtcontainer Fr. 107.-- bis 321.-- pro Container und Jahr	06.02.2025
11	01.01.2025	Art. 20 Abs. 1d	geändert	Schaukästen Fr. 428.-- bis 1'500.-- pro Jahr	06.02.2025
12	01.01.2025	Art. 20 Abs. 1e	geändert	Trottoirwirtschaften und Boulevardrestaurants, je nach Lage Fr. 21.-- bis 85.-- pro m ² und Jahr	06.02.2025

13	01.01.2025	Art. 20 Abs. 1f	geändert	Verkaufsstände, je nach Lage Fr. 107.-- bis 428.-- pro m ² und Jahr	06.02.2025
14	01.01.2025	Art. 20 Abs. 1h	geändert	alle übrigen Benutzungen, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten Fr. 2.65 bis 10.70 pro m ² und Tag	06.02.2025